

Nichtöffentliche Musikvorträge sind dann anzuzeigen, wenn sie in Gast- oder Schankwirthschaften stattfinden sollen. Auch sie haben spätestens 11 Uhr Abends zu endigen.

Für regelmäßig stattfindende Musikaufführungen genügt, dafern sie der Erlaubniß nicht bedürfen, für jeden Winter eine einmalige Anzeige, die vor der ersten Aufführung zu erstatten ist.

#### § 2. Theatralische Vorstellungen.

Oeffentliche, sowie alle in Gast- oder Schankwirthschaften zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, bedürfen der jedesmaligen Erlaubniß. Die Erlaubniß zu öffentlichen Vorstellungen dieser Art wird in der Regel nur für solche Gast- und Schankwirthschaften ertheilt, deren Inhabern zuvor gemäß § 33a der Gewerbe-Ordnung im Allgemeinen Genehmigung zur Abhaltung theatralischer Vorstellungen ertheilt worden ist.

Die öffentliche Veranstaltung solcher Theateraufführungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet, ist vorher anzuzeigen, wenn die Vorstellungen nicht in ständigen Theatern unter der Verantwortlichkeit eines hiesigen Theaterdirectors stattfinden.

#### § 3. Schaustellungen und nichtmusikalische Vorträge.

Solche öffentliche Schaustellungen von Personen, Thieren oder Sachen, sowie solche deklamatorische oder andere Vorträge mit oder ohne Vorführung von Versuchen und Beispielen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, bedürfen der jedesmaligen Erlaubniß. Falls jedoch ein solches Interesse obwaltet, sind sie nur anzuzeigen.

Nichtöffentliche Veranstaltungen dieser Art sind dann anzuzeigen, wenn sie in Gast- oder Schankwirthschaften stattfinden sollen.

#### § 4. Tanzvergnügungen.

Oeffentliche Tanzvergnügungen bedürfen der jedesmaligen Erlaubniß. Sie werden jedoch nur in solchen Gast- und Schankwirthschaften gestattet, deren Inhabern zuvor im Allgemeinen Genehmigung zur Abhaltung öffentlichen Tanzes ertheilt ist. (Vgl. § 137 der Armenordnung vom 22. October 1840).

Oeffentliche Tanzvergnügungen dürfen nicht vor 4 Uhr Nachmittags beginnen. Der Schluß hat spätestens Nachts 12 Uhr stattzufinden und darf nur auf Grund einer hierzu besonders eingeholten Erlaubniß zu einer spätern Stunde erfolgen.

Mädchen vor erfüllttem 16., Jünglinge vor erfüllttem 17. Lebensjahre, Almosenempfänger und Fortbildungsschüler sind zur öffentlichen Tanzmusik nicht zuzulassen. Sie sind vielmehr vom Saale wegzuweisen und können im Ungehorsamsfalle oder bei wiederholtem Zuwiderhandeln mit Geldstrafe bis zu 40 M. oder Haftstrafe bis zu zwei Wochen bestraft werden.

Das Eintrittsgeld darf 1 M. nicht übersteigen, ausgenommen bei Masken- oder Kostümbällen, wo es bis auf 3 M. ansteigen darf.

Alle nichtöffentlichen Tanzvergnügungen, sofern sie in Gast- oder Schankwirthschaften oder von Vereinen und Gesellschaften in ihren Gesellschaftsräumen abgehalten werden, sind vorher anzuzeigen.

Der Schluß derartiger Vergnügungen hat spätestens Nachts 2 Uhr zu erfolgen. Ausnahmen sind zulässig.

Inhaber von Gast- oder Schankwirthschaften, welche anläßlich bei ihnen stattfindender Tanz- oder anderer Vergnügungen ihre Wirthschaften über die vorgeschriebene Polizeistunde bezw. über die vom Rathe genehmigte Endigungszeit des betr. Vergnügens hinaus offenhalten wollen, haben hierum bei dem Polizeiamt besonders nachzusehen.

#### § 5. Masken- und Costümbälle.

Masken- und Costümbälle, mögen sie öffentliche oder von geschlossenen Gesellschaften veranstaltete sein, bedürfen der Erlaubniß. Oeffentliche Maskenbälle dürfen nur in der Zeit vom 7. Januar bis Fastnachtsdienstag, auch weder Sonnabends noch Sonntags stattfinden.

Masken- und Costümbälle, welche von Privatpersonen für ihre Familie und eingeladene Gäste außerhalb der Privatwohnung veranstaltet werden, sind anzuzeigen.

#### § 6. Andere Veranstaltungen zur öffentlichen Belustigung und Unterhaltung.

Andere Veranstaltungen zur öffentlichen Belustigung und Unterhaltung bedürfen der Erlaubniß und zwar nicht nur, wenn dazu öffentliche Straßen oder Plätze im hiesigen Stadtgebiete benutzt werden, sondern auch, wenn sie auf Privatgrundstücken stattfinden sollen.

Die nach § 13 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 erforderliche Erlaubniß zu öffentlichen Auf- und Umzügen ist bei dem Polizeiamt nachzusehen.

#### § 7. Ansprachen und Festreden.

Oeffentliche Vergnügen, bei denen Ansprachen oder Festreden gehalten werden, welche öffentliche Angelegenheiten behandeln, bedürfen außer der Erlaubniß seitens des Rathes überdies der durch § 2 des Vereinsgesetzes vorgeschriebenen Anmeldung beim Polizeiamte.

#### § 8. Oeffentlichkeit.

Oeffentliche Veranstaltungen im Sinne der vorstehenden Paragraphen sind in erster Linie diejenigen, zu denen Jedermann, sei es mit oder ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes, Zutritt hat. Es ist aber eine Lustbarkeit insbesondere auch dann als öffentliche anzusehen, wenn deren Veranstaltung zwar durch einen Verein oder unter dessen Namen geschieht, jedoch Nichtmitgliedern die Theilnahme daran gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes, eines Beitrages zu den Tanz- oder sonstigen Kosten der Lustbarkeit, gegen Lösung einer Tafelkarte u. dgl., oder sonst beliebig gestattet ist, oder wenn die Zahl der Gäste außer allem Verhältnisse zu der Zahl der Mitglieder des Vereins oder der Gesellschaft steht.

#### § 9. Form der Gesuche und Anzeigen. Einreichungsfrist.

Das Gesuch um Erlaubnißertheilung, wie die zu erstattende Anzeige ist in der Regel schriftlich, und zwar mindestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Ausführung beim Rathe der Stadt Leipzig, Abtheilung für Schankfachen, einzureichen. In diesen Eingaben ist anzugeben:

- 1) die Veranstaltung, welche beabsichtigt wird,
- 2) der Veranstalter und Vortragende, bei Gesellschaften und Vereinen der Vorstand oder Vertreter nebst deren Wohnungen,
- 3) Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung,